



## Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Änderung der Richtlinien beschlossen:

### 1. Vorbemerkungen

Im Bereich des Jugendamts der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen und heranziehen. Ob eine beabsichtigte Maßnahme förderungswürdig ist, entscheidet in letzter Instanz der Jugendhilfeausschuss (JHA) der Hansestadt Lüneburg unter Beachtung der dazugehörigen Bestimmungen.

### 2. Allgemeines

Bei einer Förderung gelten neben diesen Richtlinien die landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe. Unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird, richtet sich nach den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind:

Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Land Niedersachsen oder von der Hansestadt Lüneburg überwiegend als förderungswürdig anerkannt sind, soweit sie überwiegend im Stadtgebiet tätig sind.

Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Lüneburg bis zu einem Alter von 27 Jahren und die für die Maßnahmen verantwortlichen Tätigen. Über die Anträge entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel das Jugendamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Haushaltsjahres anzumelden. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragsesingangs. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen in der Reihenfolge des Antragsesinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt. Die Zuschussempfänger haben dem Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zweckentfremdung ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.

### 3. Finanzielle Förderungen

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Der Stadtjugendring erhält für die Förderung der freien Jugendarbeit und Unterstützung der Vereine und Initiativen in Lüneburg eine jährliche Förderung, die zweckgebunden für die satzungsgemäße Verwendung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Verwaltung des Stadtjugendringes mit einer Unterstützung zu Personalkosten gefördert. Der Umfang der Leistung sowie Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag vereinbart. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die selbstverwaltete Organisation der Verbände und Jugendarbeit in Lüneburg.

#### 3.2 Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)

In Lüneburg ansässige Jugendverbände und Jugendvereine kann zur Beschaffung und Reparatur von ausschließlich für die Jugendarbeit genutzten Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen, der Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung von genutzten Räumlichkeiten sowie Jugendverbänden die ausschließlich Jugendarbeit leisten für Verbrauchsmaterial (z.B. Kopierkosten, Büromaterial, Telefon, etc.), ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelposten gewährt werden. Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Haushaltsjahres (Verbrauchsmittelabrechnung aus dem Vorjahr) anzumelden. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragsesingangs. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen in der Reihenfolge des Antragsesinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt.

Mit Zuschüssen angeschaffte Gegenstände müssen mindestens 5 Jahre für die dem Antrag zugrundeliegende Nutzung verwendet werden, ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen. Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens 3 Monate nach der Fertigstellung oder Anschaffung nachzuweisen. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die Beihilfen für Jugendgruppen.



### 3.2.1 Jugendprojekte

Selbstständig durchgeführte Projekte von Jugendlichen können mit einer Mikroförderung bis zu einer Höhe von 300,- Euro der Sachkosten pauschal gefördert werden. Nicht förderfähig sind Investitionen. Für die Förderung muss zeitnah ein formloser Verwendungsnachweis erbracht werden.

### 3.3 Internationale Begegnungen

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Antrag den Austausch von Jugendlichen mit ausländischen Jugendgruppen. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ausführliches Programm,
  - b) Einladungsschreiben des ausländischen Partners,
  - c) Kosten- und Finanzierungsplan.
- Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abzuschließen, wenn kein ausreichender Deckungsschutz besteht.
  - Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht noch einmal besonders gefördert werden.
  - Die inländische Gruppe muss aus mind. 5 Teilnehmenden bestehen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt haben. Die Teilnehmenden sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
  - Für die Begegnungsmaßnahme werden Zuschüsse für mind. 4, höchstens 21 Tage gewährt, wobei die An- und Abreisetage unberücksichtigt bleiben.
  - Für alle internationalen Begegnungen sind vorrangig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen.

Für internationale Jugendbegegnungen werden folgende Zuschüsse gewährt:

- a) Inländische Maßnahmen  
Für Programmkosten der Maßnahme 5,00 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.  
Als zuschussfähige Teilnehmende gelten alle an der Maßnahme beteiligten Personen, wenn mind. die Hälfte der deutschen Teilnehmenden ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lüneburg hat.
- b) Ausländische Maßnahmen  
Bei Auslandsfahrten wird eine anteilige Fahrkostenerstattung in Höhe von max. 30,00 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt haben. Es muss soweit zumutbar das ökologisch verträglichste Verkehrsmittel gewählt werden.

### 3.4 Jugendbildungs-Seminare

Als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Bereich der Hansestadt Lüneburg können mit Zuschüssen für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 JFG im Bereich der politischen, kulturellen und sozialen Bildung gefördert werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse bei Seminaren sind angemessene Eigenmittel, Mittel des Landes oder Bundes sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragstellung mit vorzulegen. Mehr als die Hälfte der mindestens 6 Teilnehmenden der beantragten Bildungsmaßnahmen müssen zwischen 12 und 27 Jahre alt sein, ausgenommen davon sind die Leiterinnen oder Leiter.

Der Zuschussantrag soll mind. vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden. Falls ein genaues Programm noch nicht festliegt, genügt es, zur Sicherung der Mittel einen vorläufigen Antrag nach folgendem Muster vorzulegen:

- Träger der Veranstaltung,
- Veranstaltungsort,
- vorgesehene Termine, Programmablauf, Referentinnen oder Referenten,
- Anzahl und Geburtsdaten der Teilnehmenden.

Bildungsmaßnahmen können mit bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gefördert werden. Die Bewilligung erfolgt durch einen Vorbescheid. Die Abrechnung soll innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung erfolgen. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste mit Angaben über Namen, Wohnort, Anschrift und Geburtsdatum ist beizufügen.



### 3.5 Aktion „Ferientipps“

Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Hansestadt Lüneburg während der Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Die Hansestadt gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung der nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmenden verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, vor allem anerkannte Jugendverbände sein. Auch förderfähig sind Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien besondere Berücksichtigung finden. Die Träger der Veranstaltungen haben ihre Vorhaben anzumelden. Für Kinder sozial bedürftiger Eltern (Transferleistungen) werden vom Jugendamt Freibadkarten ausgegeben, die für die Zeit der Sommerferien zum freien Eintritt in das städtische Freibad berechtigen. Hierfür ist ein geringer Eigenanteil zu zahlen.

### 3.6 Freizeiten, Fahrten und Lager

Den antragsberechtigten Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt. Zusätzlich erhalten Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter einen täglichen Zuschlag von 1,00 €.

Hier sollen die Vordrucke des Jugendamtes (Jugendpflege) verwendet werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Vorhaben muss mind. fünf Teilnehmende erfassen und mind. zwei Tage dauern,
- die Beihilfe wird für höchstens 21 Tage je Maßnahme gewährt,
- die Leiterin/der Leiter des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er/sie an einem entsprechenden Jugendgruppenleiter-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat.
- Für je zehn Teilnehmende sollte eine Begleiterin/ein Begleiter gestellt sein, der/die auch über 27 Jahre alt sein kann.

### 3.7 Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter

Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 € pro Jahr für ihre Arbeit beantragen. Die Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter müssen einen Antrag und eine Beschreibung der von ihnen geleisteten ganzjährigen Aktivitäten einreichen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Jugendleiterin/der Jugendleiter muss eine Jugendgruppe über das ganze Jahr hinweg verantwortlich geleitet haben (Regelmäßigkeit)
- Sie/Er muss eine gültige Jugendleitercard (Juleica) besitzen.
- Sie/Er darf an keiner anderen Stelle (Kommune, Verband, etc.) eine Entschädigung für ihre/seine ehrenamtliche Arbeit erhalten.
- Sie/Er sollte mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungslehrgang im eigenen Verband oder in einer Jugendbildungsstätte teilgenommen haben.
- Die Antragsangaben müssen durch den jeweiligen Verband bzw. Organisation bestätigt werden.
- Der Antrag muss im November des beantragten Jahres bei der Jugendpflege der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

## 4. Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe ist an eine zwischen der Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziale Dienste/Jugendamt und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII gebunden. Die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind sicherzustellen.

## 5. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.